

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Sondernutzungssatzung
Fußgängerbereich Altstadt**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	28.01.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	10.02.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	24.02.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	11.03.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Mitglieder des Bezirksbeirates Altstadt sowie des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt“.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung mit Lageplan

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1		Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Begründung: Durch die zweitweise Zulassung des Radverkehrs in der Hauptstraße, wird der Anreiz auf Kraftfahrzeuge zu verzichten gefördert. Ziel/e:
MO 5		Erreichbarkeit der Innenstadt gewährleisten Begründung: Durch die Verlängerung der allgemeinen Andienungszeit im Fußgängerbereich wird die Erreichbarkeit der Innenstadt erleichtert und der notwendige Anlieferverkehr entzerrt. Ziel/e:
SL 11		Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
MO 2		Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Begründung: Durch die Ausweisung der Imgrimstraße als reiner Fußgängerbereich werden die Verkehrsbelastungen auf ein verträgliches Maß beschränkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf 3 Punkte:

1. Der Anliegerverkehr soll an Werktagen bis 11:00 Uhr (bisher 10:00 Uhr) zugelassen werden.
2. Der Radverkehr soll in der Hauptstraße in der Zeit von 06:00 – 11:00 Uhr werktags zugelassen werden. (Bisher durften Fahrräder in der Hauptstraße nur geschoben werden)
3. Die Ingrimstraße zwischen Oberbadgasse und Kornmarkt wird in den reinen Fußgängerbereich einbezogen. (Bisher Bereich mit Fußgängervorrang)

1. Anliegerverkehr

Derzeit ist der Anliegerverkehr werktags von 06:00 bis 10:00 Uhr für Fahrzeuge bis zu 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht zugelassen.

Aufgrund der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten öffnen viele Geschäfte gegen 10:00 Uhr oder teilweise sogar noch später, so dass Anlieferer oder Kunden mit dem Fahrzeug zulässigerweise nicht mehr anfahren können. Die dadurch entstehenden Probleme (zum Beispiel mit Paketdiensten) sind jeden Tag zu beobachten. Eine Ausweitung der Anliegerzeit bis 11:00 Uhr würde diese Problematik etwas erleichtern und auch den Anlieferverkehr etwas entzerren. Eine solche Verlängerung um eine Stunde wäre auch im Hinblick auf das Fußgängeraufkommen gerade noch vertretbar. Eine weitere Ausweitung ließe sich allerdings mit dem Gedanken der Verkehrssicherheit nicht vereinbaren.

2. Fahrradfahren in der Hauptstraße

Nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Sondernutzungssatzung dürfen in der Hauptstraße Fahrräder nur geschoben werden. Bisher wurde das Radfahren innerhalb der Anliegerzeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr von den Ordnungskräften geduldet und es wurde nicht eingeschritten. Die bisherige Duldung sollte legalisiert und den Zeiten des Anliegerverkehrs angepasst werden, da es schwer vermittelbar ist, weshalb in dieser Zeit Kraftfahrzeuge auf der Hauptstraße fahren dürfen und Fahrräder nicht.

3. Ingrimstraße

Die Ingrimstraße endet am Kornmarkt (östliche Gebäudekante des Verwaltungsgebäudes Prinz-Carl) und ist nach dem Verzeichnis der Ortsstraßen nach § 1 Absatz 2 Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt und dem dort angeschlossenen Lageplan als Bereich mit Fußgängervorrang ausgewiesen. Der Kornmarkt selbst und die Verlängerung der Ingrimstraße (Straßenbezeichnung Kornmarkt) ist hingegen als reiner Fußgängerbereich ausgewiesen.

Im reinen Fußgängerbereich darf nicht geparkt werden; im Bereich mit Fußgängervorrang darf unter den sonstigen Bestimmungen der Sondernutzungssatzung geparkt werden.

Da das Parken zwischen Oberbadgasse und Kornmarkt sowohl aus Sicht der Stadtgestaltung als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar ist, sollte eine einheitliche rechtliche Regelung geschaffen werden. Zur Unterstützung können die vorhandenen Absperrketten verbleiben.

gezeichnet
Bernd Stadel